



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

Gemeinde Jänschalde/Janšojce
über das
Amt Peitz/Picnjo
Die Amtsdirektorin
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo



Dezernat /

Fachbereich:

Recht

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Lužyca)**

Bearbeiter:

Herr Görner

Telefon:

03562 986-13010

Telefax:

03562 986-13088

E-Mail:

rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum

27.07.2022

Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschalde/Janšojce für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Beschluss der Gemeindevertretung Jänschalde/Janšojce vom 07.04.2022

I. Feststellungen

Die Gemeinde Jänschalde/Janšojce hat gemäß § 67 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden rechtsaufsichtlich behandelt.

Der Haushaltsplan ist	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	2.134.300 EUR	2.453.900 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.244.000 EUR	3.136.600 EUR
der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag		
der Einzahlungen auf	5.181.300 EUR	14.682.800 EUR
der Auszahlungen auf	6.236.000 EUR	15.325.800 EUR

festgesetzt.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 0000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Für den Ergebnishaushalt **2022** ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ein Fehlbedarf von 1.109.700 EUR. Fehlbeträge aus Vorjahren liegen nicht vor. Nach Berücksichtigung der geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2017 und der vorläufigen Ergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2021 kann der ausgewiesene Fehlbedarf gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKV durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren) vollständig kompensiert werden.

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres **2023** weist einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von 682.700 EUR aus. Dieser Fehlbedarf kann ebenfalls durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln ausgeglichen werden.

Der Finanzhaushalt **2022** weist zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen einen Fehlbedarf von 1.054.700 EUR aus.

Für das Haushaltsjahr **2023** wird im Finanzhaushalt zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ein Fehlbedarf von 643.000 EUR ausgewiesen.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für die Jahre 2022 und 2023.

II. Genehmigung

Die Gesamtbeträge der Kredite, deren Aufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden mit der Haushaltssatzung 2022/2023 auf 389.600 EUR für das Jahr 2022 und auf 620.100 EUR für das Jahr 2023 festgesetzt.

Für die festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite erteile ich die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 287.100 EUR für das Jahr 2022 und in Höhe von 585.100 EUR für das Jahr 2023.

Begründung:

Nach § 74 Abs. 2 BbgKVerf soll die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen. Nach dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern vom 11. September 2015 ist die dauernde Leistungsfähigkeit anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- a) der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel im Planungsjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann,



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

- b) die Entwicklung im Finanzhaushalt die Tilgungsauszahlungen mindestens innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums gewährleistet,
- c) die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt (Überschuldung).

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2017 und der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

zu a) Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt und eventuelle Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind. Die Gemeinde kann in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 den gesetzlichen Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln erreichen. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung (2024 bis 2026) kann der gesetzliche Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden. Ab dem Haushaltsjahr 2024 sind die noch vorhandenen Ersatzdeckungsmittel zur vollständigen Deckung der Fehlbeträge nicht mehr ausreichend. Die Gemeinde wäre demzufolge ab dem Jahr 2024 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

zu b) Eine stabile Finanzsituation der Gemeinde setzt voraus, dass der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss erbringt und dieser Überschuss zumindest zur vollständigen Bedienung der ordentlichen Kredittilgungen ausreicht. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 können die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Damit kann auch die ordentliche Tilgung der Kredite nicht aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung aus dem Bestand an eigenen Zahlungsmitteln ist in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ebenfalls nicht möglich, da dieser in 2022 gänzlich verbraucht wird. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2026) kann der Finanzhaushalt die Bedienung der ordentlichen Kredittilgungen nicht gewährleisten. Die Finanzierung der Kredittilgungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2022 unzulässigerweise über Kassenkredite.

	2022	2023	2024	2025	2026
ordentliche Tilgung	0 EUR	19.500 EUR	50.600 EUR	92.600 EUR	122.900 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.054.700 EUR	-623.500 EUR	-248.300 EUR	-198.500 EUR	10.100 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.054.700 EUR	-643.000 EUR	-304.900 EUR	-297.100 EUR	-120.300 EUR
Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-438.744 EUR*	-1.081.744 EUR	-1.386.644 EUR	-1.683.744 EUR	-1.804.044 EUR

* übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 227.900 EUR berücksichtigt

zu c) Zur Überprüfung, ob eine Überschuldung vorliegt, ist gemäß Runderlass Nr. 1/2015 der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres heranzuziehen. Da die geprüften Jahresabschlüsse



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

2018 bis 2020 noch nicht vorliegen, kann diese Betrachtung nur auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 erfolgen. Betrachtet man den Saldo aus abnutzbaren Anlagevermögen und Sonderposten gegenüber den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, ist festzustellen, dass eine kritische Verschuldungssituation nicht vorliegt. Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird ebenfalls nicht ausgewiesen. Auch die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für 2018 bis 2021 sowie der Haushaltsunterlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 lässt die Entstehung einer kritischen Verschuldungssituation nicht erkennen.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit insgesamt nicht gegeben ist.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben, so ist die kommunalaufsichtliche Kreditgenehmigung im Regelfall zu versagen. Ausnahmen sind dann nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und ganz besonderer Umstände zulässig. Ausnahmen können beispielsweise vorliegen, wenn es sich um die Finanzierung von unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen handelt.

Die Gemeinde befindet sich in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht in der Haushaltssicherungspflicht. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist entbehrlich. Die Überprüfung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen für 2022 und 2023 hat ergeben, dass nicht für die gesamten veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen besondere Umstände vorliegen. Für das Haushaltsjahr **2022** betrifft dies die Investitionsmaßnahme Sanierung Pastwaweg und für das Haushaltsjahre **2023** sind die Investitionsmaßnahmen Sanierung u. Umbau Jugendclub zum Begegnungsraum Heimatmuseum/Pfarrscheune sowie Errichtung Nebengebäude Sportlerheim für Jugendclub betroffen.

Nur für den Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für den besondere Umstände vorliegen, ist ein nach Abzug der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erforderlicher Kreditbetrag genehmigungsfähig (Kreditobergrenze):

• Haushaltsjahr 2022

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.970.400 EUR
– <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>3.257.500 EUR</u>
= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (neue Kreditobergrenze 2022)</u>	<u>-287.100 EUR</u>

• Haushaltsjahr 2023

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.922.400 EUR
– <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>12.507.500 EUR</u>
= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (neue Kreditobergrenze 2023)</u>	<u>-585.100 EUR</u>



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Grundsatz der Subsidiarität). Die Gemeinde darf Kredite demnach u. a. dann aufnehmen, wenn andere Finanzierungs-

mittel nicht zur Verfügung stehen. Nach dem Runderlass Nr. 1/2015 mindern liquide Mittel die Kreditobergrenze, sofern sie keiner Zweckbindung unterliegen.

Die Gemeinde verfügt zum 01.01.2022 über einen Bestand an Zahlungsmitteln von 867.812 EUR. Durch die negative Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr 2022 ergibt sich zum 31.12.2022 ein Zahlungsmittelbestand von -186.888 EUR. Hiervon sind die fremden Finanzmittel (23.956 EUR) und die Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 (227.900 EUR) abzuziehen.

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022	-186.888 EUR
– fremde Finanzmittel	23.956 EUR
– <u>Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021</u>	<u>227.900 EUR</u>
= <u>Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zum 31.12.2022</u>	<u>-438.744 EUR</u>

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich folgender Bestand an eigenen Zahlungsmitteln:

eigener Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2023	-438.744 EUR
– <u>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes 2023</u>	<u>-643.000 EUR</u>
= <u>Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zum 31.12.2023</u>	<u>-1.081.744 EUR</u>

Der Gemeinde stehen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 keine eigenen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nicht die mit der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von 287.100 EUR für das Haushaltsjahr 2022 und in Höhe von 585.100 EUR für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt werden kann.

Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf eine Stellungnahme verzichtet.

III. Hinweise

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen wird nicht in der vorgesehenen Höhe erteilt, sondern beschränkt sich auf Teilbeträge. Rechtlich gesehen handelt es sich damit um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der entsprechend der Genehmigung geänderten Satzung. Da die so erteilte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Ich weise darauf hin, dass der Grundsatz der Subsidiarität (§ 64 Abs. 3 BbgKVerf) nicht nur bei der Veranschlagung, sondern auch bei der tatsächlichen Kreditaufnahme zu beachten ist. Sollten sich bei der Haushaltsdurchführung andere Möglichkeiten der Finanzierung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht oder nicht sicher vorhersehbar waren und sind diese auch wirtschaftlich zweckmäßig, sind diese Möglichkeiten der Finanzierung zu nutzen.

Wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sind folgende Punkte im Rahmen der Kreditaufnahmen zu beachten:

- die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- alle Investitionen sind regelmäßig auf ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit zu prüfen,
- die Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung von Investitionen sind vollständig auszuschöpfen,
- bei der Planung als auch bei der Ausführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit strikt einzuhalten.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass bei einer unveränderten Haushaltslage zukünftig weiterhin nur Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigungsfähig sein werden, bei denen das Vorliegen besonderer Umstände nachgewiesen werden kann.

Wie bereits erwähnt, wird der Bestand an eigenen Zahlungsmitteln voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 vollständig aufgebraucht werden. Die Gemeinde kann die Zahlungsfähigkeit gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf ab diesem Haushaltsjahr nur noch durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherstellen. Zur Verbesserung der Zahlungsfähigkeit sind frühzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Eine vollständige Prüfung der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen konnte nicht vorgenommen werden. Ich bitte daher, bei der weiteren Haushaltsgestaltung eigenverantwortlich auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu achten. Die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung und die anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen



Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde

Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

i.V. Lalk

Harald Altekrüger
Landrat

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

